

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2914
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/7649

Ehemalige Stasi-Mitarbeiter im Brandenburger Polizeidienst

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2914 vom 04.06.2009:

Aktuellen Medienberichten zufolge soll das Land Brandenburg mehrere hundert ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR bei der Brandenburger Polizei beschäftigen. Demnach sollen nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Februar 1990 die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter in Behörden der Polizei des Landes Brandenburg übernommen worden seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in meiner Vorbemerkung genannte Übernahme ehemaliger MfS-Mitarbeiter in Behörden der Polizei des Landes Brandenburg zu, und, wenn ja,
 - a) um wie viele Personen handelt(e) es sich hierbei konkret,
 - b) wie viele dieser Personen wurden
 - aa) in ein Beamtenverhältnis übernommen,
 - bb) in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt, und zwar jeweils
 - aaa) beim Landeskriminalamt,
 - bbb) im Bereich des Polizeipräsidiams Potsdam,
 - ccc) im Bereich des Polizeipräsidiams Frankfurt/Oder und/oder welcher anderer früherer Präsidiem,
 - ddd) bei der Landeseinsatzinheit,
 - eee) beim Zentraldienst der Polizei,
 - fff) der zentralen Bußgeldstelle der Polizei Brandenburg,
 - ggg) bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD),
 - hhh) bei der Wasserschutzpolizei,

Datum des Eingangs: 02.07.2009 / Ausgegeben: 07.07.2009

iii) im Bereich welcher sonstiger Organisationseinheiten der Polizei Brandenburg?

c) Wie viele der in den Bereich der Polizei Brandenburg eingestellten oder übernommenen einschlägigen Personen kamen aus welchen anderen Bundesländern?

d) In welchen Besoldungsgruppen bzw. Tarifgruppen konkret

aa) wurden diese Personen konkret in den öffentlichen Dienst im Bereich der Polizei Brandenburg eingestellt/übernommen,

bb) sind diese Personen derzeit noch aktiv beschäftigt,

cc) wurden diese Personen zwischenzeitlich wegen Alters in den Ruhestand versetzt?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter Zuordnung unter die jeweils in Teilfragen b)aa)/bb) lit. aaa) bis iii) genannten Organisationseinheiten, jeweils unterteilt nach Beamten bzw. Angestellten, sowie unterteilt nach beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen, -stufen bzw. nach den einschlägigen Tarifgruppen und -stufen der Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie unter Zuordnung zur Herkunft aus dem Land Brandenburg bzw. anderen Bundesländern!)

2. Wie viele der in Beantwortung der vorstehenden Frage 1. genannten Personen

a) sind disziplinarrechtlich belangt worden, insbesondere

aa) weil sie die frühere Tätigkeit als Stasi-Mitarbeiter verschwiegen haben und/oder

bb) weil ihnen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit als Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR Straftaten oder schwere Dienstpflichtverletzungen

aaa) zum Nachteil von natürlichen Personen, insbesondere die Menschenwürde verletzende Handlungen,

bbb) zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer ihrer Bundesländer nachgewiesen werden konnte?

b) Wie viele und welche konkreten disziplinarischen Maßnahmen gemäß dem geltenden öffentlichen Dienstrecht sind in den einschlägigen Fällen konkret gegen die betreffenden Personen verhängt worden, und zwar

aa) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit Kürzung des Ruhegehaltsanspruches,

bb) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit Aberkennung des Ruhegehaltsanspruches?
(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, jeweils unterteilt nach den in der vorstehenden Frage 1b) aa)/bb) aaa) bis iii) genannten Organisationseinheiten!)

cc) Wie viele der in der vorstehenden Frage Nummer 1b) aa)/bb) genannten Personen, unterteilt nach den dort in Teilfragen aaa) bis iii) genannten Organisationseinheiten sind nach wie vor im Bereich der Polizei des Landes Brandenburg beschäftigt, und zwar als

aaa) Beamte,

bbb) Angestellte?

ccc) Wie viele dieser Personen sind in der Zwischenzeit altersbedingt in den Ruhestand getreten? (Bitte detaillierte Darlegung, unterteilt nach den diesen Personen zugewiesenen Dienststellen sowie unter Zuordnung zu den jeweiligen Besoldungsgruppen- und stufen bzw. Tarifgruppen und -stufen!)

3. Handelte es sich aus Sicht der Landesregierung bei dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR um das Instrument der SED-Diktatur, das mit menschenverachtenden bzw. unmenschlichen sowie undemokratischen Methoden zur staatlich gelenkten Unterdrückung von Menschen gedient hat, und, wenn ja, wie konnte es zu der in meiner Vorbemerkung genannten Übernahme ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in den Polizeidienst des Landes Brandenburg kommen? (Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche einschlägige rechts- insbesondere verfassungspolitische Kriterien!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Mit der Auflösung des MfS im Februar 1990 – vor der Wiedervereinigung – wurden rund 220 ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS nach Überprüfung durch die „Runden Tische“¹ in die Volkspolizei im Bereich des heutigen Landes Brandenburg übernommen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 28.09.1990 mussten die am 03. Oktober 1990 bestehenden Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes mit dem Land Brandenburg fortgeführt werden. Dies betraf auch ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) oder sonstige dem ehemaligen System der DDR nahe stehende Funktionsträger.

Um den Personalbestand nach den Kriterien fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung zu sichern, wurde dem öffentlichen Arbeitgeber durch den Einigungsvertrag die Möglichkeit gegeben, ein Arbeitsverhältnis ordentlich zu kündigen, wenn ein Arbeitnehmer wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entsprach.

Darüber hinaus räumte der Gesetzgeber die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung ein, wenn ein Arbeitnehmer gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatte oder für das MfS/AfNS tätig gewesen war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erschien.

Zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung im Sinne des Einigungsvertrages wurde allen Polizeibediensteten im Dezember 1990 ein Personalfragebogen zugeleitet. Die zu beantwortenden Fragen waren speziell auf die bisherigen Tätigkeiten und den Werdegang von Angehörigen der ehemaligen Volkspolizei abgestimmt. Es wurde u.a. nach einer hauptamtlichen sowie inoffiziellen Tätigkeit für das frühere MfS/AfNS oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbarer Institutionen gefragt bzw. nach der Gewährung finanzieller Zuwendungen einer der genannten Stellen und nach der Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit diesen Institutionen.

¹ Als "Runder Tisch" wurden die ab Ende 1989 zusammengestellten Gremien aus Vertretern verschiedener, damals entscheidender gesellschaftlicher Gruppen bezeichnet, die eine Art "Nebenregierung" bildeten. Teilnehmer waren Vertreter der Kirchen, der neu gegründeten Parteien, Künstler, Intellektuelle und sonstige mehr oder minder populäre Personen des öffentlichen Lebens.

Mit der Überprüfung der Angaben der Beschäftigten hinsichtlich einer sich daraus ergebenden möglichen Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung nach den entsprechenden Vorschriften des Einigungsvertrages wurde eine neutrale, unabhängige Kommission beauftragt. Diese Kommission wurde im Frühjahr 1991 auf einstimmige Entscheidung des Innenausschusses des Landtages eingesetzt.

Ihr gehörten die drei Generalsuperintendenten der evangelischen Kirche des Landes Brandenburg, ein Verwaltungsjurist und der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei an.

Diese Personalkommission, die sog. „Bischöfskonferenz“, hatte den Auftrag, eine Empfehlung hinsichtlich der zumutbaren Weiterbeschäftigung von Angehörigen der ehemaligen Volkspolizei auszusprechen. Dies erfolgte unter Würdigung der Angaben, die die Beschäftigten selbst in ihren Personalfragebögen zu ihren bisherigen Tätigkeiten gemacht hatten. Sie wertete die Personalfragebögen aller Beschäftigten aus und hörte diese erforderlichenfalls an. Auf dieser Grundlage gab die Kommission Empfehlungen ab, an die sich das Ministerium des Innern in allen Fällen gehalten hat.

Bei den Einzelfallprüfungen nach den Maßstäben, die die Personalkommission sich selbst erarbeitet hatte, waren auch Funktionen der Betroffenen innerhalb des Apparates, Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Gründe für deren Beendigung zu berücksichtigen.

Dabei gab es weder für hauptamtliche noch für inoffizielle Mitarbeiter des MfS automatische Ausschlussgründe, weil eine generelle Ausgrenzung dem Prinzip der Einzelfallprüfung widersprochen hätte. Die Prüfung ging in jedem Fall über die bloße Feststellung einer Zusammenarbeit mit dem MfS hinaus.

Nach Abschluss der Prüfung durch die sog. „Bischöfskonferenz“ wurde für alle Beschäftigten im Bereich der Polizei eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) veranlasst.

Wenn der BStU die Angaben des Bediensteten bestätigte und die sog. „Bischöfskonferenz“ seinerzeit eine Weiterbeschäftigung empfohlen hatte, erfolgte eine Weiterbeschäftigung bzw. Ernennung.

Bei Abweichen der Mitteilung des BStU von den Angaben des Beamten, insbesondere wenn sich herausstellte, dass der Bedienstete eine Tätigkeit für das MfS nicht angegeben hatte, wurde wiederum eine Einzelfallprüfung durchgeführt, in der dem Umfang der Mitarbeit für das MfS sowie den Umständen, wie es zu dieser Zusammenarbeit kam, besondere Bedeutung bei gemessen wurde. Diese Einzelfallprüfung war ein Akt wertender Erkenntnis, deren Ergebnis maßgeblich auf dem von dem Beschäftigten damals zu gewinnenden Persönlichkeitsbild und Angaben zu der Art und Weise seiner Mitarbeit für das MfS und der Gründe, diese Mitarbeit zunächst zu verschweigen, beruhte.

Sofern vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis die Überprüfung durch den BStU noch nicht abgeschlossen war, wurden die Betroffenen nochmals darüber belehrt, dass ihre wahrheitsgemäßen Angaben im Personalfragebogen zur Grundlage ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gemacht würden und dass die Ernennung zum Beamten, die durch die Angabe falscher oder das Verschweigen wahrer Tatsachen im Personalfragebogen herbeigeführt worden war, gemäß § 16 Landesbeamtengesetz wegen arglistiger Täuschung zurückgenommen werde. In allen Fällen, in denen im Ergebnis der Prüfung des Berichtes des BStU und der Angaben des Beschäftigten in dem Personalfragebogen sowie seiner Anhörung, die Ernennung zum Beamten durch arglistige Täuschung herbeigeführt worden war, wurde die Ernennung zurückgenommen bzw. ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen.

Frage 1:

Trifft nach den Erkenntnissen der Landesregierung die in meiner Vorbemerkung genannte Übernahme ehemaliger MfS-Mitarbeiter in Behörden der Polizei des Landes Brandenburg zu, und, wenn ja,

- a) um wie viele Personen handelt(e) es sich hierbei konkret,
- b) wie viele dieser Personen wurden
 - aa) in ein Beamtenverhältnis übernommen,
 - bb) in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt, und zwar jeweils
 - aaa) beim Landeskriminalamt,
 - bbb) im Bereich des Polizeipräsidiums Potsdam,
 - ccc) im Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt/Oder und/oder welcher anderer früherer Präsidien,
 - ddd) bei der Landeseinsatzeinheit,
 - eee) beim Zentraldienst der Polizei,
 - fff) der zentralen Bußgeldstelle der Polizei Brandenburg,
 - ggg) bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD),
 - hhh) bei der Wasserschutzpolizei,
 - iii) im Bereich welcher sonstiger Organisationseinheiten der Polizei Brandenburg?
 - c) Wie viele der in den Bereich der Polizei Brandenburg eingestellten oder übernommenen einschlägigen Personen kamen aus welchen anderen Bundesländern?
 - d) In welchen Besoldungsgruppen bzw. Tarifgruppen konkret
 - aa) wurden diese Personen konkret in den öffentlichen Dienst im Bereich der Polizei Brandenburg eingestellt/übernommen,
 - bb) sind diese Personen derzeit noch aktiv beschäftigt,
 - cc) wurden diese Personen zwischenzeitlich wegen Alters in den Ruhestand versetzt?

(Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen sowie unter Zuordnung unter die jeweils in Teilfragen b)aa)/bb) lit. aaa) bis iii) genannten Organisationseinheiten, jeweils unterteilt nach Beamten bzw. Angestellten, sowie unterteilt nach beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen, -stufen bzw. nach den einschlägigen Tarifgruppen und -stufen der Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie unter Zuordnung zur Herkunft aus dem Land Brandenburg bzw. anderen Bundesländern!)

Zu Frage 1:

Ja. Mit der Auflösung des MfS im Februar 1990 – vor der Wiedervereinigung – sind rund 220 ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS nach Überprüfung durch die „Runden Tische“¹ in die Volkspolizei im Bereich des heutigen Landes Brandenburg übernommen worden. Hinsichtlich des Verfahrens verweise ich auf die o.a. Vorbemerkungen.

Zu Frage 1a:

Im Jahre 1990 lagen hierzu keine konkreten Angaben vor. Die Personalkommission hat seinerzeit rd. 10.500 Personalfragebögen geprüft und in ca. 100 Fällen eine Weiterbeschäftigung als unzumutbar angesehen. Diese Mitarbeiter wurden 1991 aus der Polizei entlassen.

Im Ergebnis der Personalüberprüfung im Jahre 1999 wurden vom BStU Auskünfte zu 242 ehemals hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS erteilt.

Zu Frage 1b, aa – iii:

Diese Angaben wurden seinerzeit nicht statistisch erhoben. Von den einstmals 242 hauptamtlich Beschäftigten des MfS befinden sich aktuell noch 201 Bedienstete im Bereich der Polizei Brandenburgs.

Zu Frage 1c:

Diese Angaben wurden seinerzeit nicht statistisch erfasst.

Zu Frage 1d, aa:

Statistische Angaben, in welchen Besoldungs- bzw. Tarifgruppen diese Personen im Jahre 1990 eingestellt/ übernommen wurden, liegen nicht vor.

Zu Frage 1 d, bb:

Wie bereits unter Frage 1 b ausgeführt, befinden sich aktuell noch 201 Bedienstete im Bereich der Polizei Brandenburgs.

Zu Frage 1 d, cc:

22 Bedienstete sind zwischenzeitlich aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden.

Statistische Angaben zu den Besoldungs- und Vergütungsgruppen sowie den jeweiligen Organisationseinheiten liegen nicht vor. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand verbunden, u.a. auch deshalb, weil die Personalakten zwischenzeitlich archiviert sind.

Frage 2:

Wie viele der in Beantwortung der vorstehenden Frage 1. genannten Personen

a) sind disziplinarrechtlich belangt worden, insbesondere

aa) weil sie die frühere Tätigkeit als Stasi-Mitarbeiter verschwiegen haben und/oder

bb) weil ihnen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit als Mitarbeiter des MfS der ehemaligen DDR Straftaten oder schwere Dienstpflichtverletzungen

aaa) zum Nachteil von natürlichen Personen, insbesondere die Menschenwürde verletzende Handlungen,

bbb) zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer ihrer Bundesländer nachgewiesen werden konnte?

¹ Als "Runder Tisch" wurden die ab Ende 1989 zusammengestellten Gremien aus Vertretern verschiedener, damals entscheidender gesellschaftlicher Gruppen bezeichnet, die eine Art "Nebenregierung" bildeten. Teilnehmer waren Vertreter der Kirchen, der neu gegründeten Parteien, Künstler, Intellektuelle und sonstige mehr oder minder populäre Personen des öffentlichen Lebens.

b) Wie viele und welche konkreten disziplinarischen Maßnahmen gemäß dem geltenden öffentlichen Dienstrecht sind in den einschlägigen Fällen konkret gegen die betreffenden Personen verhängt worden, und zwar

aa) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit Kürzung des Ruhegehaltsanspruches,

bb) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit Aberkennung des Ruhegehaltsanspruches? (Bitte detaillierte Darlegung nach absoluten und/oder relativen Zahlen, jeweils unterteilt nach den in der vorstehenden Frage 1b) aa)/bb) aaa) bis iii)genannten Organisationseinheiten!)

cc) Wie viele der in der vorstehenden Frage Nummer 1b aa)/bb) genannten Personen, unterteilt nach den dort in Teilfragen aaa) bis iii)genannten Organisationseinheiten sind nach wie vor im Bereich der Polizei des Landes Brandenburg beschäftigt, und zwar als

aaa) Beamte,

bbb) Angestellte?

ccc) Wie viele dieser Personen sind in der Zwischenzeit altersbedingt in den Ruhestand getreten? (Bitte detaillierte Darlegung, unterteilt nach den diesen Personen zugewiesenen Dienststellen sowie unter Zuordnung zu den jeweiligen Besoldungsgruppen- und stufen bzw. Tarifgruppen und -stufen!)

Zu Frage 2a:

Disziplinarrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit für das MfS erfolgten nicht.

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, wurde in allen Fällen, in denen im Ergebnis der Prüfung des Berichtes des BStU und der Angaben des Beschäftigten in dem Personalfragebogen sowie seiner Anhörung, die Ernennung zum Beamten durch arglistige Täuschung herbeigeführt worden war, die Ernennung zurückgenommen bzw. ein Aufhebungsvertrag geschlossen.

Zu Frage 2 aa – 2 b, bb:

Siehe Antwort zu Frage 2a.

Zu Frage 2 b, cc; aaa:

Insgesamt 165 Beamte sind im Bereich der Polizei tätig.

Zu Frage 2 b, cc; bbb:

36 Angestellte sind im Bereich der Polizei tätig.

Zu Frage 2 b, ccc:

Siehe Antwort zu Frage 1 d, cc.

Frage 3

Handelte es sich aus Sicht der Landesregierung bei dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR um das Instrument der SED-Diktatur, das mit menschenverachtenden bzw. unmenschlichen sowie undemokratischen Methoden zur staatlich gelenkten Unterdrückung von Menschen gedient hat, und, wenn ja, wie konnte es zu der in meiner Vorbemerkung genannten Übernahme ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit in den Polizeidienst des Landes Brandenburg kommen? (Bitte konkrete Darlegung unter Bezugnahme auf sämtliche einschlägige rechts- insbesondere verfassungspolitische Kriterien!)

Zu Frage 3:

Die geschichtlich bedingte besondere Aufgabe der Übernahme aller Beschäftigten einer Polizei, die in vielfacher Art und Weise mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR verstrickt war, erforderte eine Auseinandersetzung und Bewertung, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden musste. Um eine insbesondere den Interessen der Stasiopfer möglichst gerecht werdende Entscheidung zu treffen, hat sich die Verwaltung einer neutralen Kommission bedient und sich an deren Empfehlungen in allen Fällen gehalten. In jedem Fall, in dem die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Ernennung wegen arglistiger Täuschung erfüllt waren, erfolgte die Rücknahme bzw. wurde ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen. Die eingeräumten Möglichkeiten wurden diesseits im Interesse der Bürger vollumfänglich genutzt.

Hinsichtlich der Übernahme von ehemaligen Mitarbeitern der Staatssicherheit der ehemaligen DDR verweise ich auf meine o.a. Ausführungen.